

DIE LINKE Fraktion Zollernstraße 16 52070 Aachen

Tel.: 0241 5198 3305

FAX: 0241 5198 2398

An den Städteregionsrat

E-Mail: dielinke-fraktion@staedteregion-aachen.de
www.dielinke-staedteregionstag.de

Herrn Etschenberg

Büro: Zimmer E 180

Aachen, den 19. Juni 2012

Anfrage „Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 auf die Bewilligung von Kosten der Unterkunft (KdU) in der Städteregion Aachen“

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) festgestellt, dass für die Bemessung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (KdU) für Leistungsempfänger nach SGB II (Hartz IV) die landesrechtlichen Förderrichtlinien des WNB NRW (Wohnraumnutzungsbestimmungen gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 - IV.5-619-1665/09) maßgebend sind. Nach diesen Bestimmungen zur Angemessenheit der Wohnraumgröße in NRW sind 50 Quadratmeter für einen Single-Haushalt und für jede weitere Person weitere 15 qm anzusetzen.

Bei dem Urteil des BSG vom 16.05.2012 handelt es sich nicht um neue Rechtsprechung, sondern um eine Bestätigung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu KdU. Bereits am 22.09.2009 hatte das BSG geurteilt, dass bei einem Einpersonenhaushalt von einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 Quadratmetern auszugehen ist.

Das Jobcenter der Städteregion Aachen hat diese eindeutige Rechtsprechung und Rechtslage jedoch bislang ignoriert und eine Wohnungsgröße von lediglich 47 Quadratmetern für Alleinstehende als angemessen zugrunde gelegt .

Aufgrund dieser rechtswidrigen Verwaltungspraxis wurden Anspruchsberechtigten in der Städteregion Aachen zu Unrecht Leistungen auf KdU (sowohl Miet-, Neben- als Heizkosten) verweigert - bzw. gekürzt, oder sie erhielten zu Unrecht Aufforderungen, ihre Kosten der Unterkunft durch Wohnungswechsel zu senken und sich neue Wohnungen zu suchen. Dies geschah unter der Androhung, ansonsten Leistungskürzungen vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei wie viel Antragstellern in der Städteregion Aachen wurden die Leistungen auf KdU (Nettokaltmiete, Nebenkosten und/oder Heizkosten) gekürzt oder verweigert, obwohl die Antragsteller in einer nach der Rechtsprechung des BSG angemessen großen Wohnung (Alleinstehende 50qm und jede weitere Person 15qm) wohnten? Wir bitten um differenzierte Darstellung für die Jahre 2011 und 2012 sowie separat nach den einzelnen Kommunen in der Städteregion Aachen.

2. Wie hoch ist die Summe der dadurch den Antragstellern unberechtigtweise vorenthaltenen Leistungen für die KdU?

3. Wie viele Antragsteller in der Städteregion Aachen wurden vom Jobcenter (der ARGE) aufgefordert, die Unterkunftskosten zu senken, obwohl die Antragsteller in einer nach der Rechtsprechung des BSG angemessen großen Wohnung wohnten? Wir bitten um differenzierte Darstellung für die Jahre 2011 und 2012 sowie separat nach den einzelnen Kommunen in der Städteregion.

4. Wird das Jobcenter die auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide von Amts wegen rückwirkend aufheben und korrigieren, damit die Betroffenen ihre nach der Rechtsprechung des BSG zustehenden Ansprüche erhalten bzw. werden die Verantwortlichen der Städteregion auf Landesebene für eine solche Lösung eintreten? Oder muss jeder einzelne Betroffene einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen?

5. Findet das Urteil auch analog Anwendung auf Leistungsempfänger des SGB XII? Da das SGB II und SGB XII in Bezug auf die Unterkunftskosten der gleichen Systematik folgen, ist die SGB II-Entscheidung des BSG unserer Auffassung nach auf das SGB XII zu übertragen.

Begründung:

Die Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ist an Recht und Gesetz gebunden. Hierzu zählt auch die Beachtung der ständigen Rechtsprechung. Das war bei der Bewilligung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 22 SGB II vielerorts nicht der Fall, wie die einleitend zitierte Entscheidung des BSG zeigt.

Die Verwaltungspraxis des Jobcenters der Städteregion war ausweislich der von der Städteregion als Leistungsträger für die KdU erlassenen Richtlinien zu § 22 SGB II ebenfalls nicht korrekt. Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wurde nicht beachtet, denn auch hier wurde bei der Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum rechtswidrig von lediglich 47 Quadratmetern für Einpersonenhaushalte ausgegangen.

Die Anfrage dient der Ermittlung, in welchem Umfang in der Städteregion Aachen Leistungen für die KdU auf Grund falscher Rechtsanwendung vorenthalten wurden und mit welchen Nachforderungen zu Lasten des Haushaltes der Städteregion zu rechnen sein wird. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des im Städteregionsausschuss und -tag zu behandelnden Budgetberichts.

Für die Betroffenen entscheidet die Frage 47 oder 50qm in vielen Fällen darüber, ob sie bei erfahrungsgemäß eingeschränkter Mobilität/gesellschaftlicher Teilhabe ihre Lebenszeit in einer Einraum- oder in einer Zweiraumwohnung verbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Siepman

Verteiler:

- CDU-Fraktion
- SPD-Fraktion
- Grüne-Fraktion
- FDP-Fraktion
- UWG-Fraktion